STADT JEVER
Die Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr.: BV/0363/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	**Datum: 05.04.13**
Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt	**Ansprechpartner/in: Herr Hagestedt**

Beratungsfolge:		
Gremium:	**Datum:**	**Status:**
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr	10.04.2013	Ö
Verwaltungsausschuss	25.04.2013	N

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	**Fachdienstleiter**	**Mitzeichner/in**	**Bürgermeisterin**

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 26 "Stadtmitte/Alter Markt - Teilbereich westlich von-Thünen-Ufer";
hier: Vorstellung des Vorentwurfes

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 "Stadtmitte/Alter Markt - Teilbereich westlich von-Thünen-Ufer" gefasst.

Der Beschluss erfolgte unter dem Vorbehalt, dass dieser nur ausgeführt werden darf, wenn verbindlich Zuschüsse in ausreichender Höhe für den Neubau des Johann-Ahlers-Hauses zugesagt worden seien.

Diese Zusage liegt bisher in schriftlicher Form nicht vor. Laut Presseinformation des Sozialministeriums erhalten die Gemeinden Jever/Wangerland/Wangerooge aus dem Programm "Kleinere Städte" Stadtebauförderungsmittel in Höhe von 843.000,00 Euro.

Dieses hat die Verwaltung veranlasst, das Planungsbüro WMW GmbH & Co.KG mit der Durchführung der notwendigen Planungsarbeiten zu beauftragen. Dieses wird bis zur Sitzung des Planungsausschusses den Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeiten. Herr Weydringer wird den Vorentwurf im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses vorstellen.

Soweit der Vorentwurf Zustimmung finden sollte, wäre damit bzw. mit einem geänderten Vorentwurf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 "Stadmitte/Alter Markt - Teilbereich westlich von-Thünen-Ufer" wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Vorentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.